

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers.
2. Jeder Käufer unterwirft sich den Vorschriften des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten.
3. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen sowie telegrafische, fernschriftliche, elektronische, telefonische und mündliche Abmachungen und Zusicherungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Schweigen auf rechtsgeschäftliche Erklärungen des Bestellers bedeutet keine Zustimmung.
4. Bedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

§ 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht schriftlich befristet sind.
2. Das Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen behalten wir uns vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
3. Muster, Prospekte, technische Beschriebe und Skizzen bleiben unser Eigentum; sie dienen der allgemeinen Orientierung des Käufers, ihre Eigenschaften sind nicht zugesichert.
4. Alle Frachtabgaben sind unverbindlich.

§ 3 Preise

1. Es gelten die vereinbarten Preise, es sei denn, dass sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung ändern. Alle Preise verstehen sich freibleibend ab Werk.
2. Die Entladung der Fahrzeuge am Bestimmungsort hat durch den Käufer unverzüglich zu erfolgen, widrigenfalls eventuell anfallende Mehrkosten, insbesondere für Warte- und Entladezeiten, können durch uns in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferfristen beginnen von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem sämtliche Voraussetzungen des Vertrags bei uns klargestellt sind. Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt, so dass sie beim normalen Verlauf der Produktion aller Voraussicht nach eingehalten werden kann; die Lieferzeit ist jedoch unverbindlich, so dass bei verspäteter Lieferung Ansprüche aller Art (z. B. Schadenersatz, Verzugsstrafen, Rücktritt vom Vertrag) ausgeschlossen sind.
2. Höhere Gewalt, Mobilmachung, Kriegsfall, hoheitsrechtliche Verfügungen, innere Unruhen, größere Betriebsstörungen, -unterbrechungen, -stilllegungen, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperungen – sowohl im Betrieb des Lieferwerkes wie auch in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Lieferwerkes abhängig ist – sind von uns nicht zu vertreten und berechtigen uns, ohne dass eine Schadensersatzpflicht geltend gemacht werden kann, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Ware bei gegebener Möglichkeit auszuliefern.
3. Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle; bei nachträglicher Änderung trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten.

§ 5 Versand

1. Die Gefahr des von uns nicht verschuldeten Unterganges oder Schadens an Ware und Verpackung geht mit Beendigung der Verladung bei uns auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Preisstellung frachtfrei Empfangsbahnhof oder Verwendungsort vereinbart ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Lieferfrist als in vollem Umfang erfüllt.
2. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung des Käufers. Werden vom Käufer nicht besondere Versandvorschriften gegeben, so wird der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Haftung bewirkt.
3. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.
4. Bei unberechtigter Nichtannahme gehen sämtliche Transportkosten und Risiken zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers.
5. Transportschäden und Fehlmengen sind am Tage des Empfangs der Ware durch Drahtbescheid, auf elektronischem Wege oder per Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch bahnamtliche LKW entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Wagens durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmengen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.
6. Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW oder andere Transportmittel sind in Gegenwart des LKW-Fahrers festzustellen und durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für unsere sämtlichen Waren in der Weise, dass wir für Teile, die nachweisbar durch Werkstoff- oder Arbeitsfehler unbrauchbar sind, nach unserer Wahl Ersatz leisten oder dieselben ausbessern. Weitergehende Ansprüche aller Art sind ausgeschlossen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Bruch in den handelsüblichen Grenzen zu tolerieren.
3. Zur Vornahme aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls ist der Beauftragte von Mängelhaftung befreit.
4. Jede Beanstandung hat nur Gültigkeit, wenn sie uns schriftlich zugeht und unsere Weisung hinsichtlich des weiteren Verhaltens bezüglich der beanstandeten Ware eingeholt und befolgt wird. Kosten, welche durch eine unbegründete Beanstandung entstehen, trägt der Käufer. Durch eigenmächtige Nacharbeit an den von uns gelieferten Waren erlischt jegliche Ersatzpflicht. Mängelrügen, die später als am fünften Werktag nach Empfang der Ware bei uns eingehen, werden nicht anerkannt. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und vor der Verwendung des Materials bei Feststellung eines Mangels uns umgehende Mitteilung zu erstatten. Unterlässt der Abnehmer diese Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt.
5. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
6. Für Transportschäden und Fehlmengen gilt § 5, Ziff. 5 und 6.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

1. Im Falle einer Zahlungsklage des Verkäufers ist der Käufer zur Erhebung einer Widerklage nicht berechtigt.

§ 8 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen.
2. Zielverlängerung sowie Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung. Skontovergütung wird nach Abzug von Rabatt und Fracht usw. vom Nettorechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen. Für die Fälligkeit des Kaufpreises ist der Tag der Lieferung maßgebend, der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung.
3. Die Annahme von Wechseln oder Kundenakzepten behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor; alle anfallenden Kosten und Diskontwechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Aufgabe zahlbar.
4. In Zahlung gegebene Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.
5. Bei vertragswidriger Zahlung ist der Verkäufer ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der banküblichen Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten) zu berechnen. Zur Deckung der außergerichtlichen Mahnkosten hat der Käufer dem Verkäufer bei einem geschuldeten Betrag bis zu EUR 300,- = EUR 3,- bei einem Betrag bis zu EUR 500,- = EUR 5,- und bei Beträgen über EUR 500,- = 1% des geschuldeten Betrags zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer nach seiner Wahl, Weiterlieferung nur gegen Barzahlung durchzuführen oder die Weiterlieferung ohne Schadensersatzpflicht zu verweigern.
7. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder eines Konkursverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

§ 10 Sonstiges

1. Nimmt der Verkäufer bestellte Waren zurück, so kann er unabhängig vom Grund der Rücknahme eine angemessene Wiedereinlagerungsgebühr verlangen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Villingen-Schwenningen und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Vertrag, einschließlich solcher aus Wechseln und anderen Urkunden.

§ 11 Netto-Preise-Klausel

1. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, diese ist zusätzlich zu vergüten.